

## Rechtsprechung zum Schulalltag

# Präsenzpflicht für Lehrkräfte in Zeiten von Corona – kein Anspruch auf „Null-Risiko“

Christoph Becker



Mit dem Abflauen der Zahl der COVID-19-erregten Neuinfektionen soll der Schulbetrieb in Deutschland wieder aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen auch Lehrkräfte mit gesundheitlichen Risiken wieder Präsenzunterricht leisten sollen.

Allein in Nordrhein-Westfalen sind 60.000 Pädagogen abgemeldet beziehungsweise mit Vorerkrankungen, d.h. ca. 60.000 Lehrkräfte (30% der insgesamt rund 200.000 Lehrkräfte) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt.

Dieser Beitrag wirft einen Blick auf die bestehende Rechtslage und beleuchtet in diesem Zusammenhang insbesondere die speziellen beamtenrechtlichen Pflichten und Rechte von Beamtinnen und Beamten.

<sup>1</sup> Ruhr Nachrichten vom 15. Mai 2020, Keine Ausnahme mehr: NRW prüft Einsatz von Lehrern aus Risikogruppen

## 1. Präsenzpflicht für Lehrkräfte in „Corona-Zeiten?“

Können Lehrkräfte in Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie zu Präsenzunterricht in der Schule verpflichtet werden, auch wenn die Gefahr einer eigenen Infektion mit dem COVID-19-Virus nicht vollständig ausgeschlossen werden kann?

Im Zuge der geplanten Öffnung von Schulen und der Wiederaufnahme von Unterricht haben die Bundesländer entsprechende Hygienepläne erarbeitet, mit denen der Schutz von Schülern und Lehrkräften vor Infektionen gesichert werden soll. Weiteres Ziel dieser Pläne ist neben dem Gesundheitsschutz zugleich die Sicherung des staatlichen Bildungsauftrags und des Ansporns von Schülern auf Beschulung: Beide Interessen sollen also entsprechend ausbalanciert werden.

Für die im Mai anstehenden Abschlussprüfungen hat das Land Nordrhein-Westfalen eine noch detaillierte Regelung für entsprechende Prüfungsverpflichtungen von Lehrkräften getroffen: In einer entsprechenden Schulmail (rechtstechnisch: Erlass) des Ministeriums für Bildung und Weiterbildung NRW (MBW) vom 11. Mai 2020 heißt es:

Alle Lehrkräfte aus der Risikogruppe, das heißt Lehrer und Lehrerinnen mit Vorerkrankungen und Lehrer und Lehrerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie schwangere und stillende Lehrerinnen sind verpflichtet, an Verfahren zur Abgabe mündlicher Prüfungen teilzunehmen."

Auf die besondere Situation der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen (Rheinische Post vom 13. Mai 2020).

Diese Erlassbestimmung ist von Lehrergewerkschaften heftig kritisiert worden (so der GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen)<sup>2</sup>

### Gerichtsentcheidung in Hessen

In Hessen haben sich bereits zwei Lehrkräfte (Lehrerin einer Frankfurter Grundschule und eine Konrektorin einer Gesamtschule des Landkreises Marburg-Dillenburg) gerichtlich gegen die mit einer Präsenzpflicht verbundene Unterrichtsverpflichtung gewehrt.

Mit diesen Rechtsschutzbegehren haben sich das Verwaltungsgericht Frankfurt sowie das Verwaltungsgericht Gießen in entsprechenden Eilrechtsverfahren beschäftigt. Beide Gerichte haben die Eilanträge der Lehrkräfte zurückgewiesen.

Zunächst sei auf Folgen des hinzuweisen:

- beide Entscheidungen sind als Beschlüsse im sogenannten einstweiligen Rechtsschutz ergangen. D.h. die Gerichte haben lediglich eine sog. summarische Prüfung der Rechtsfragen vorgenommen
- die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig, d.h. sie können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) angefochten werden

<sup>2</sup>GEW Landesverband Nordrhein-Westfalen, Schulministerium setzt Schwangere, Vorerkrankte und Ältere für mündliche Prüfungen ein, News4Teachers vom 13. Mai 2020, <https://www.news4teachers.de/2020/05/schulministerium-setzt-schwangere-vorerkrankte-und-aeltere-fuer-muendliche-pruefungen-ein/>, zuletzt abgerufen am 19. Mai 2020.

**Wichtig****Begriff des Eilrechtsschutzes**

Einstweiliger Rechtsschutz (Eilrechtsschutz) ist ein Instrument des Verfahrensrechts, das in allen Prozessordnungen, so auch in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorkommt.

Er ist Ausdruck effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz).

Effektiver Rechtsschutz bedeutet, dass der Bürger die Möglichkeit besitzt, bereits vor Abschluss eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bzw. gegebenenfalls sogar, bevor ein gerichtliches Hauptsacheverfahren überhaupt stattfindet, eine vorläufige gerichtliche Entscheidung dahingehend zu beantragen, das drohende belastende Maßnahmen des Staates vorerst nicht vollzogen werden.<sup>3</sup>

### 3. Die Rechtsfragen rund um das Thema „Schutz von Lehrkräften in Zeiten der Corona-Pandemie“

Angesichts der Tatsache, dass der Schulbetrieb schnellstmöglich – zumindest sukzessive – wieder anlaufen soll, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich Lehrkräfte einem nicht vollends auszuschließenden Infektionsrisiko aussetzen müssen.

Da die Gründe der Beschlüsse noch nicht veröffentlicht sind, können die aufgeworfenen (Rechts-)Frage nicht im Sinne einer klassischen Entscheidungsrezension erfolgen; die Darstellung orientiert sich vielmehr an der Frage, was der Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Bereich „Gesundheitsschutz von Lehrkräften in der Schule“ bedeutet. In diesem Zusammenhang können allenfalls die Grundlinien des Verhältnisses zwischen den korrelierenden Verpflichtungen und Ansprüchen von Dienstherr und Beamten aufgezeigt werden.

Das Gegenstück zu den weitreichenden Dienst- und Treuepflichten der Beamtinnen und Beamten bildet eine umfassende Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die gleichfalls ihren Grund in dem Beamtenverhältnis findet und für Landesbeamte ausdrücklich in § 45 BeamtStG und in den entsprechenden Beamtengesetzen der Länder geregelt ist.<sup>4</sup>

Die „Fürsorgevorschriften“ des BeamtStG hat folgenden Wortlaut:

#### § 45 BeamtStG – Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Angesichts der teilweise unklarheit des § 45 BeamtStG haben Rechtsprechung und Rechtsliteratur die Fürsorgeverpflichtung für verschiedene Bereiche der Rechtsbeziehung von Dienstherr und Beamten sektoral konkretisiert. Nachfolgend einige Beispiele:

<sup>3</sup> Lennart /Fisahn u.a., Das Rechtslexikon 2019, Begriff „Rechtsschutz, einstweiliger“

<sup>4</sup> Schmidt, Beamtenrecht 2017, § 20 Rz. 512

# Sie wollen mehr für Ihr Fach?

## Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



**Über 5.000 Unterrichtseinheiten**  
sofort zum Download verfügbar



**Webinare und Videos**  
für Ihre fachliche und  
persönliche Weiterbildung



**Attraktive Vergünstigungen**  
für Referendar:innen  
mit bis zu 15% Rabatt



**Käuferschutz**  
mit Trusted Shops



Jetzt entdecken:  
**www.raabe.de**